

ÜBERSETZUNG

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 2451 |
| Urteil Nr. 143/2002 vom 9. Oktober 2002 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 17 § 4^{ter} der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 106.635 vom 17. Mai 2002 in Sachen R. Vandecasteele und P. Vandecasteele gegen der Gemeinde Schoten und die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 30. Mai 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 17 § 4^{ter} der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit den Artikeln 23 und 160 der Verfassung, insoweit die Vermutung der Klagerücknahme trotz Einreichung eines Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens vor dem 15. Tag des neuen Gerichtsjahres und innerhalb von 45 Tagen ab der Notifikation auch gilt, wenn diese für den Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vorgesehene Frist während der Gerichtsferien beginnt und auch während der Gerichtsferien abläuft, während diese Regel durch die Artikel 2 und 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgeschrieben wird, unter Berücksichtigung des Umstands, daß die klagenden Parteien bei einem Anwalt Domizil erwählt haben, sowie unter Berücksichtigung des Umstands, daß die Verkündung des Urteils zur Ablehnung des Aussetzungsantrags nach der durch Artikel 17 § 4 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehenen Frist erfolgt ist und daß die klagenden Parteien ebensowenig das Datum der Notifikation des Urteils vorab festlegen können? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In ihrem Begründungsschriftsatz sagen die klagenden Parteien vor dem Staatsrat, daß die präjudizielle Frage zu zwei untergeordneten Fragen umformuliert werden müsse.

Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 ermöglicht es nicht, die durch das verweisende Rechtsprechungsorgan vorgelegte präjudizielle Frage abzuändern oder abändern zu lassen. Dem Antrag der Parteien kann nicht stattgegeben werden.

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 17 § 4^{ter} der koordinierten Gesetze über den Staatsrat; dieser Artikel lautet:

«Hinsichtlich der klagenden Partei gilt eine Klagerücknahmevermutung, wenn die klagende Partei nach erfolgter Zurückweisung des Antrags auf Aussetzung eines Verwaltungsaktes oder einer Verordnung nicht innerhalb einer dreißigtägigen Frist ab der Notifikation des Urteils einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreicht.»

B.3. Aus den Fakten des Streitfalls und aus der Formulierung der präjudiziellen Frage wird ersichtlich, daß der Verweisungsrichter erfahren möchte, ob die beanstandete Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit den Artikeln 23 und 160 der Verfassung, aufgrund der Tatsache verstößt, daß, wenn die in dieser Bestimmung vorgeschriebene dreißigtägige Frist für das Einreichen eines Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens während der Gerichtsferien beginnt und verstreicht, diese Frist gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches nicht bis zum 15. Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert wird.

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln resultierende Behandlungsunterschied eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der darin verwickelten Personen nach sich zöge.

B.5.1. Im Urteil Nr. 88/98 vom 15. Juli 1998 urteilte der Hof hinsichtlich der in Artikel 17 § 4^{ter} der koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Maßnahme, daß, wie folgeschwer auch immer sich die Nichtbeachtung der für das Einreichen eines Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens geltenden Frist für die klagende Partei auswirken mag, eine solche Maßnahme doch nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis steht zu dem vom Gesetzgeber angestrebten Ziel, das nämlich darin besteht, die Verfahrensdauer zu verringern und die klagende Partei dazu anzuregen, das Verfahren nicht unnötig in die Länge zu ziehen, unter Berücksichtigung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, dem zufolge die Strenge des Gesetzes bei höherer Gewalt oder unvermeidlichem Irrtum gemildert werden kann, einem Grundsatz, von dem das beanstandete Gesetz nicht abgewichen ist (s. Punkt 6 des obengenannten Urteils).

Ausgehend von dieser doppelten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der dem Verfahren vor dem Staatsrat eigenen Fristenregelung sowie der spezifischen Art des

Aussetzungs- und des Nichtigkeitsverfahrens, kann es ebensowenig für unverhältnismäßig gehalten werden, daß diese dreißigtägige Frist gemäß der in Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Regel nicht verlängert werden kann. Die Verpflichtung, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab der Notifikation des Urteils ein Schriftstück einzureichen, dessen Inhalt sich auf die reine Bestätigung beschränken kann, daß die klagende Partei ihre Klage aufrechterhält, stellt eine Formvorschrift dar, die hinsichtlich der obengenannten Zielsetzungen zu keiner unverhältnismäßigen Belastung führen kann, selbst wenn dies während der Gerichtsferien erfolgen muß.

B.5.2. Der Umstand, daß die in Artikel 17 § 4 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehene fünfundvierzigtägige Frist, innerhalb deren der Kammervorsitzende oder der von ihm benannte Staatsrat über die Aussetzungsklage befinden muß, nur eine Ordnungsfrist ist, sowie die Tatsache, daß die klagenden Parteien bei ihrem Anwalt Domizil erwählt haben, schränkt die obengenannten Erwägungen nicht ein.

B.6. Die Messung der beanstandeten Bestimmung an den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 23 und 160 der Verfassung, würde im vorliegenden Fall zu keiner anderen Schlußfolgerung führen können als die Messung dieser Bestimmung am verfassungsmäßigen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz als solchem.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 17 § 4^{ter} der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit den Artikeln 23 und 160 der Verfassung, indem er unter Verkennung von Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches keine Verlängerung der Frist bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres zuläßt, wenn die in der obengenannten Bestimmung für das Einreichen eines Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens vorgesehene Frist von dreißig Tagen während der Gerichtsferien beginnt und abläuft.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Oktober 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts